



Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

vertr. d. GF Herrn Voss Ersatz-Pilot GmbH, Bahnhofstr. 39, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pale Bridge Rechtsanwälte GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

Geschäftszeichen: SP-2026-58031

gegen

_____ vertr. d. Herrn _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: _____

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am Amtsgericht Beck ohne mündliche Verhandlung am 01.10.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Werbung an die E-Mail-Adresse _____ von _____, _____, _____, _____ zu senden oder senden zu lassen, außer diese Person hat zuvor in die Zusendung eingewilligt oder

- a. die Beklagte im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung an [REDACTED] [REDACTED] von dieser Person ihre E-Mail-Adresse erhalten hat,
 - b. die Beklagte die E-Mail-Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet hat,
 - c. [REDACTED] der Verwendung nicht widersprochen hat und
 - d. [REDACTED] [REDACTED] bei Erhebung der E-Mail-Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wurde, dass diese Person der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 388,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.07.2026 zu zahlen.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Auskunft zu erteilen über:
 1. sämtliche personenbezogenen Daten der vorgenannten Person, die die Beklagte verarbeitet, insbesondere über die E-Mail-Adresse hinaus;
 2. die Zwecke der Verarbeitung;
 3. alle Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden;
 4. die Tatsache, ob die personenbezogenen Daten direkt bei der vorgenannten Person selbst erhoben wurden, und, soweit nicht, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100 Euro zu zahlen.
 5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe (nur bezüglich der Kosten):

Die Hauptforderung ist von der Beklagten vollständig anerkannt worden. Die kumulativen Voraussetzungen eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO, nämlich dass die Beklagte die Klageforderung sofort anerkennt und keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hätte, liegen nicht vor. Das Anerkenntnis der Beklagten erfolgte zwar „sofort“. Dies setzt voraus, dass die Beklagte die erste sich bietende prozessuale Möglichkeit zur Anerkennung nutzen muss. Vorliegend hat die Beklagte mit erstem Schriftsatz den Anspruch der Klägerin anerkannt. Jedoch hat die Beklagte auf die vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben vom 02.05.2026 und

17.05.2026 nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert und damit Veranlassung zur Klage gegeben.

Hinsichtlich der Teilklagerücknahme wird auf §§ 92 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 269 Abs. 3 S. 2 a.E. ZPO Bezug genommen. Der auf die Teilklagerücknahme entfallende Anteil der Klageforderung ist geringfügig und hat keine Gebührensprung veranlasst. Die Gebühren errechnen sich auch nach der Teilklagerücknahme aus demselben Streitwert (bis 4.000 Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., Auf der Steinkaut 10 - 12, 61352 Bad Homburg v. d. H., oder bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 1.000,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Beck

Richterin am Amtsgericht